

Förderantrag

Förderprogramm Elektromobilität im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM 2015)

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 11 – Team Elektromobilität
Bayerstraße 28a
80335 München

Tel. +49 89 233 47711
emobil.rgu@muenchen.de

I. Verpflichtende Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Antragstellerin / Antragsteller:	
Name / Vorname bzw. Firmenbezeichnung	_____
ggf. Ansprechpartner /-in	_____
Straße / Haus-Nr.	_____
PLZ, Ort	_____
Telefon	_____
E-Mail	_____

Wird von der Behörde ausgefüllt

Antragsnummer:	Antrag vollständig am:	Förderzusage bzw. -absage erteilt am:

Wichtiger Hinweis: Antrag vor Auftrag! Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Checklisten Seite 3 bzw. 4 des Antrages) eingereicht haben. Andernfalls erhalten Sie von uns Ihren Antrag mit der Bitte um Vervollständigung der Unterlagen zurück. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Bitte Unterschriften und Datum am Formularende nicht vergessen!

II. Geplantes Vorhaben

Hiermit wird eine Förderung nach dem o.g. Förderprogramm für folgende geplante – noch nicht begonnene – Maßnahme(n) beantragt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

1. Fahrzeuge

Der Ersatz von Elektrofahrzeugen ist nicht förderfähig.

Für vierrädrige Elektrofahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M1 und N1 können Antragsteller 4.000 € erhalten.

Für vierrädrige Elektrofahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L6e und L7e liegt die Fördersumme bei 25% der Netto-Anschaffungskosten bis zu einer maximalen Höhe von 3.000 €.

Für zwei- und dreirädrige zulassungspflichtige Elektrofahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e – L5e sowie für Pedelecs (nicht zulassungspflichtig) liegt die Fördersumme bei 25% der Nettokosten bis zu einer maximalen Höhe von 500 €. Eine Ausnahme bilden dabei Lastenpedelecs: Hier liegt die Obergrenze der Förderung bei 1.000 €.

Eine Förderung von E-Bikes und S-Pedelecs findet nicht statt.

Pro Antragsteller und Kalenderjahr können maximal 20 E-Fahrzeuge gefördert werden.

Förderung des Erwerbs des folgenden Batterieelektrofahrzeuges / der folgenden Batterieelektrofahrzeuge, welches / welche für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke genutzt werden wird / werden¹:

- | | |
|---|-------------|
| <input type="checkbox"/> vierrädrige(s) E-Fahrzeug(e) – EG-Fahrzeugklasse M1 und N1 | Anzahl ____ |
| <input type="checkbox"/> vierrädrige(s) E-Fahrzeug(e) – EG-Fahrzeugklasse L6e und L7e | Anzahl ____ |
| <input type="checkbox"/> dreirädrige(s) E-Fahrzeug(e) – EG-Fahrzeugklasse L2e und L5e | Anzahl ____ |
| <input type="checkbox"/> zweirädrige(s) E-Fahrzeug(e) – EG-Fahrzeugklasse L1e, L3e, L4e | Anzahl ____ |
| <input type="checkbox"/> Lastenpedelec(s) | Anzahl ____ |
| <input type="checkbox"/> Pedelec(s) | Anzahl ____ |

Es handelt sich um (ein)

- | | |
|--|-------------|
| <input type="checkbox"/> Neufahrzeug(e) | Anzahl ____ |
| <input type="checkbox"/> Jahreswagen (nur EG-Fahrzeugklassen M1, N1, L6e und L7e) | Anzahl ____ |
| <input type="checkbox"/> Leasingfahrzeug(e) (nur EG-Fahrzeugklassen M1, N1, L6e und L7e) | Anzahl ____ |

Es wird **zusätzlich ein Bonus** in Höhe von 1.000 € für den nachgewiesenen Ersatz von _____ (Anzahl) mit Benzin oder Dieselmotoren betriebenen vierrädrigen Fahrzeug(en) durch ein vierrädriges E-Fahrzeug der EG-Fahrzeugklasse M1, N1, L6e, L7e oder ein Lastenpedelec beantragt. Die bisherige Haltedauer des zu ersetzenden Fahrzeugs muss mindestens ein Jahr betragen haben.

Es wird **zusätzlich ein Bonus** in Höhe von 500 € für den Nachweis der Aufladung eines vierrädrigen E-Fahrzeugs der EG-Fahrzeugklasse M1, N1, L6e und L7e am Betriebsstandort mit Ökostrom beantragt.

¹ Eine Tabelle der Spezifikationen der geförderten EG-Fahrzeugklassen liegt diesem Förderantrag zu Ihrer Information bei.

Folgende gewerbliche oder gemeinnützige Nutzung der oben beantragten Fahrzeuge im Wirtschaftsverkehr Münchens ist vorgesehen (bitte kurze Beschreibung, wie die Fahrzeuge eingesetzt werden sollen):

Checkliste Maßnahme „Fahrzeuge“

Dem unterschriebenen Förderantrag zur Förderung von Fahrzeugen sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung, Nachweis (in Kopie) erfolgt durch
 - Handelsregisterauszug
 - Gewerbeschein
 - Beglaubigte Steuernummer (bei freiberuflich Tätigen)
 - Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit

- Formular „De-minimis-Erklärung“
- Detailliertes Angebot oder Beschreibung des jeweiligen Fahrzeugtyps des geplanten Vorhabens

2. Ladeinfrastruktur

Gefördert werden Ladepunkte einer am Netz fest installierten Ladestation, die das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 ermöglichen gemäß DIN EN 61851-1.

Als Ladestandard sind CHAdeMO und CCS (Combined Charging System) förderfähig, als Steckerarten Typ 1, Typ 2, Combo 2 und CHAdeMO, vorbehaltlich der Einhaltung gesetzlicher Verordnungen durch den Betreiber/Antragssteller z.B. bezüglich öffentlich zugänglicher Ladepunkte (Ladesäulenverordnung).

Pro Antragsteller und Kalenderjahr können maximal 6 Ladepunkte gefördert werden.

- Förderung der Errichtung folgender Ladestation(en):
 - Ladesäule(n) Anzahl der Ladepunkte _____
 - Wallbox(en) Anzahl der Ladepunkte _____

- Es handelt sich um (eine) Leasing-Ladeeinrichtung(en).

Zukünftiger Standort der Ladeinfrastruktur

Straße / Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Anzahl der geförderten Ladepunkte, die zukünftig öffentlich zugänglich sind: _____

Checkliste Maßnahme „Ladeinfrastruktur“

Dem unterschriebenen Förderantrag zur Förderung von Ladeinfrastruktur sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Detailliertes Angebot oder Beschreibung der geplanten Ladeinfrastruktur
- Formular „De-minimis-Erklärung“

III. Förderbedingungen

Zuschussfähig sind nur Vorhaben, für welche vor dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- bzw. Leasingvertrags bzw. vor der Auftragserteilung zur Errichtung der Ladestation eine Förderzusage erteilt wurde.

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie die Einholung von Kostenangeboten Bestandteil der vorausgehenden Planung sind und nicht als Beginn der Maßnahme zählen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller versichert, dass sie / er im laufenden Kalenderjahr eine Förderung für Elektrofahrzeuge und / oder Ladeeinrichtungen nach dem Förderprogramm Elektromobilität der Landeshauptstadt München

- bisher nicht erhalten hat erhalten hat

Bewilligungsbescheid Datum, Nr. _____

Bewilligungsbescheid Datum, Nr. _____

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der Förderrichtlinie Elektromobilität im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM 2015) erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

- Die Antragstellerin / der Antragsteller darf für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen (Mittel des Bundes oder des Freistaates Bayern) beantragt oder erhalten haben und auch in Zukunft keinen weiteren Antrag auf öffentliche Förderung stellen. Wird gegen das Verbot der Doppelförderung verstoßen, sind die städtischen Fördermittel mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen.
- Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages der Ladeinfrastruktur oder des Batterieelektrofahrzeuges im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde schriftlich zu melden. Der Förderbetrag ist anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Wenn ein gefördertes Fahrzeug vor Ablauf von 3 Jahren aufgrund eines Unfalls nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderantrag zu stellen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

- Wenn die Fördervoraussetzung des Sitzes oder der Niederlassung in München wegfällt und die Zulassung der Fahrzeuge nicht mehr in München erfolgt, ist die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, aus Gründen der Verkehrssicherheit die Ladeinfrastruktur auf nichtöffentlichem Grund zu errichten. Ebenso ist sicherzustellen, dass auch das Aufladen von Fahrzeugen auf nichtöffentlichem Grund erfolgt. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, alle öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur einzuhalten.
- Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, als Gebäudeeigentümerin / als Gebäudeeigentümer den durch Zuschüsse abgedeckten Teil der Kosten für die Ladeinfrastruktur nicht auf die Mieten umzulegen.
- Die Antragstellerin / der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.
- Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr / sein Vermögen / das Vermögen des Unternehmens bis zur Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zum Münchner Förderprogramm Elektromobilität können jederzeit vor Ort durch die Stadt München oder eine von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person überprüft werden. Auf Verlangen muss der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien über den Zeitraum von 3 Jahren von der Antragstellerin / dem Antragsteller nachgewiesen werden (bei Fahrzeugen im Rahmen der Bonusförderung, bei Ladeinfrastruktur verpflichtend).
- Die Landeshauptstadt München/Referat für Gesundheit und Umwelt behält sich vor, im Falle des Aufsetzens eines entsprechenden Förderprogramms des Bundes bzw. des Freistaates Bayern von der Förderung abzusehen und an das entsprechende Bundes- bzw. Landesförderprogramm zu verweisen.

IV. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich beantrage die Förderung des oben beschriebenen geplanten Vorhabens und versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Die Förderrichtlinie Elektromobilität im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München (IHFEM 2015)“ habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

V. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Zum Zwecke der Durchführung des Förderprogramms benötigen wir personenbezogene Daten. Mit ihrer/seiner Unterschrift willigt die Antragstellerin / der Antragsteller ein, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms anfallenden Daten nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) durch die Landeshauptstadt München / Referat für Gesundheit und Umwelt erhoben, verarbeitet und genutzt werden können. Zusätzlich werden die Daten wissenschaftlich ausgewertet und in anonymisierter Form veröffentlicht.

Die Einwilligung kann auch verweigert werden – in diesem Fall muss der Antrag auf Förderung leider abgelehnt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

VI. Nur für Antragstellerinnen und Antragsteller der Ladeinfrastruktur

Ich bin damit einverstanden, dass

die im Förderantrag unter Punkt II.2 angegebenen technischen Daten sowie der genannte Standort von der Landeshauptstadt München/Referat für Gesundheit und Umwelt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden können.

die im Förderantrag unter Punkt II.2 angegebenen technischen Daten sowie der genannte Standort an Bundes- bzw. Landesbehörden zum Zwecke deren Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben werden können.

Im Falle Ihres Einverständnisses bitten wir, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, ist dies für Ihren Förderantrag unschädlich.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller